

März 2006: Das oberste Verwaltungsgericht NRW entscheidet zu Gunsten von ADHS-Kindern !

■ Jugendamt muss Privatschulbesuch zwecks begabungsadäquater Schulbildung gemäß §35a SGBVIII bezahlen!

■ ADHS-Kinder gehören nicht a priori auf eine Sonderschule!

Hans Biegert

„Christian S. war sieben, als er vom Nachbarjungen erschlagen wurde. Aus Frust, sagte der 16jährige Ken (Name geändert) der Polizei. Ein paar Wochen zuvor hatte er bereits einen Bundeswehrsoldaten lebensgefährlich verletzt. Aber der Haftrichter hatte den schon vielfach aufgefallenen Jugendlichen wieder nach Hause geschickt. Ihm hätten nicht alle Akten vorgelegen, versuchte der Jurist sich später zu rechtfertigen. Nicht genau hinschauen, zu spät reagieren oder gar nicht – so beschreibt die Polizei ihre täglichen Erfahrungen mit Familien, mit Schulen oder dem Jugendamt, wenn es um kriminelle oder dissoziale Jugendliche geht. Die Hüter des Gewaltmonopols fühlen sich oft genug als überforderte Instanz ... Ebenso wie die Pädagogen ... Ken, der den kleinen Jungen erschlug, fiel schon in der Grundschule durch Schlägereien, Bedrohungen von Mitschülern, Telefonterror gegen seine Lehrerin auf. Dann diverse Schulwechsel vom Gymnasium zur Realschule, von der Realschule zur Hauptschule, Fehlstunden, schließlich ganze Wochen gefehlt, ohne dass was unternommen wurde, nochmaliger Schulwechsel. Zeitweise ging er in eine Hauptschule, die bekannt wurde, weil ein Mitschüler mehrere Lehrer verprügelte ... Mit neun der erste Diebstahl, mit zwölf der erste Raubüberfall, mit 14 dann schwere Körperverletzung. In Berlin hat die Polizei inzwischen rund 350 so genannte „Intensivstraftäter“ in den Akten, Jugendliche und Kinder mit Dutzenden von Straftaten, oft schon im Alter unter vierzehn Jahren begangen und damit noch nicht strafmündig. Grenzen erfahren diese Kinder kaum, sondern nur einen scheinbar schwachen Staat, den sie nicht ernst nehmen. Nach jedem Raub, jeder Körperverletzung müssen sie wieder freigelassen werden ... Die Presse über den jugendlichen Totschläger Ken hatte die Öffentlichkeit wieder einmal aufgerüttelt – nur vorübergehend! Die Ausgaben für die Jugendhilfe in der

Hauptstadt sind aber in den vergangenen Jahren um über 100 Millionen Euro gestrichen worden ...“

Diese Fallschilderung von Gerd Nowakowski im Berliner Tagesspiegel (aus „Erziehung und Wissenschaft“ 11/2005, hier redaktionell verändert und gekürzt) hat zunächst einmal scheinbar nichts mit ADHS zu tun, belegt aber in eindrucksvoller Weise die Entwicklungsrisiken bei Kindern und Jugendlichen mit expansiv-oppositionellem Sozialverhalten gekoppelt mit destruktiver nicht begabungsadäquat verlaufender Schulentwicklung – und hier ist dann der Zusammenhang mit der ebenso gefährdeten Hochrisikogruppe ADHS - und den bereitgestellten Mitteln im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

Hätte der Fall Christian S. verhindert werden können, wenn dem 16jährigen Ken rechtzeitig wirksame Beschulungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe gewährt worden wären?

a) Studien zur Schullaufbahnentwicklung bei ADHS bestätigen:

Die schweren Sozialintegrationsstörungen durch ADHS-bedingtes Problemverhalten führen bei diesen Kindern im Schulalter statistisch zu einer fast 10fach häufigeren Sonderschulzuweisung (ca. 30 Prozent gegenüber 3 Prozent) im Vergleich zu Nicht-ADHS-betroffenen.

b) Gemäß geltendem Schulrecht NRW gilt:

Die Feststellung einer Sonderschulbedürftigkeit (nicht nur bei ADHS-betroffenen) setzt ausnahmslos eine Antragsinitiative der Eltern oder der derzeit besuchten allgemeinen Schule voraus (weder dem Schulamt, noch dem schulpсихologischen Dienst oder anderen

Behörden steht dieses Initiativrecht zu.

c) ADHS-Fachleute aus Medizin, Therapie und Pädagogik sind sich einig: Keine der derzeit angebotenen/existierenden sonderpädagogischen Förderschularten (Lernhilfe, Erziehungshilfe, Körperbehinderung) ist a priori prädestiniert, dem Anspruch auf ADHS-störungsbildgerechter, unterrichtsorientierter und begabungsadäquater Schulbildung gerecht zu werden.

Frage:

A. Lässt sich hieraus für die Eltern eines ADHS-Kindes im Einzelfall zur Erlangung einer begabungsadäquaten Schulbildung ein Anspruch auf Kostenübernahme für den Besuch einer ADHS-störungsbildorientierten Privatschule auf der Grundlage der Eingliederungshilfe nach §35a SGBVIII ableiten?

Oder aber:

B. Setzt die Durchsetzung eines solchen Anspruches voraus, dass die Gesamtpalette staatlicher Schulbildungsangebote – inklusive Sonderschulbeschulung – vorher solange in Anspruch genommen wurde, bis deren Ungeeignetheit im Hinblick auf die ADHS-Betroffenheit offenkundig wurde?

Und:

Müssen Eltern dabei vor Zuerkennung eines solchen Eingliederungsanspruchs auf begabungsadäquate Schulbildung ihre ADHS-Kinder gemäss §35a SGBVIII quasi zwangsweise eine Sonderschulbedürftigkeit/einen sonderpädagogischen Förderbedarf „notfalls“ per **eigenem** Antrag **einfordern**? – erforderlichenfalls sogar gerichtlich durchsetzen?

Diese Fragen von zentraler Bedeutung wurden erstmalig nach 7jähriger Antrags-/Verfahrensdauer

höchstrichterlich vom obersten Verwaltungsgericht NRW eindeutig zugunsten ADHS-betroffener entschieden.

Zur Erinnerung: Noch im Jahr 2002 bejahte das Verwaltungsgericht Köln diese Fragen – hier die einmaligen Entscheidungsauszüge:

„... Das öffentliche Schulsystem hält nach Auffassung der Kammer geeignete Schulen für eine angemessene Beschulung auch des Klägers (ADHS-betroffenes Kind, hatte Kostenübernahme für den Besuch der HEBO-Schule beantragt, wurde aber jugendamtsseitig abgelehnt) vor ... werden Schulpflichtige, die u.a. wegen seelischer Behinderung im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert, können sie ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert werden...“

„... Auf dieser Grundlage konnten dem Kläger im streitbefangenen Zeitraum öffentliche Schulen angeboten werden. Auch bei (drohender) seelischer Behinderung und bei bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf kann unter Umständen eine öffentliche Regelschule als geeigneter Förderort in Betracht kommen...“

„... Sollte sich vor oder – gegebenenfalls nach einer Versuchsphase – während des Besuchs einer (weiterführenden) Regelschule herausstellen, dass diese eine angemessene Beschulung ... nicht sicherstellen kann, etwa weil es zur Eingliederung des Klägers (auch) entscheidend auf die Beschulung in kleinen Klassenverbänden ankommt und diese Kleingruppenbeschulung in öffentlichen Regelschulen nicht möglich ist, so wäre eine Sonderbeschulung in einer Sonderschule für Erziehungshilfe unumgänglich ...“ „... Um diese Form der Beschulung zu erreichen, hätten die Eltern des Klägers gemäß § 7 Abs. 4 SchpflG einen Antrag auf Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort stellen und die Sonderbeschulung erforderlichenfalls auch gerichtlich durchsetzen müssen ...“

„... Zwar kann der Jugendhilfeträger (das jeweils zuständige Jugendamt) in diesen Fällen einen hilfesuchenden Schulpflichtigen grundsätzlich nicht

darauf hinweisen, eine Sonderschule zu besuchen, um die Gewährung von Eingliederungshilfe überflüssig zu machen ...“

„... Dieser Grundsatz findet nach Auffassung der Kammer jedoch dann keine Anwendung, wenn sich aus Sicht der Eltern die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderorts geradezu aufdrängen musste und die Eltern gleichwohl den zur Einleitung des Verfahrens erforderlichen Antrag (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SchpflG) nicht in zumutbarer Zeit gestellt haben ...“

„... Sowohl im Gegensatz zu einer öffentlichen Regelschule, die über die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die angemessene Beschulung hyperaktiver und sozialverhaltensgestörter Kinder- und Jugendlicher verfügt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG) als auch im Gegensatz zu einer Erziehungsschule verfügt die HEBO-Schule nach Angabe Ihres Leiters, Herrn Biegert – selbst nicht über die erforderlichen sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräfte ...“

Die Widersprüchlichkeiten in diesen Entscheidungsauszügen waren von Anfang an offensichtlich:

- 1) So wurde von den Eltern ADHS-betroffener Schulkinder verlangt notfalls gegen ihre eigene Überzeugung und gegen ihr grundgesetzlich verbrieftes Grundrecht zur freien Schulwahl (solange keine Sonderschulzuweisung erfolgte) einen sonderpädagogischen Förderbedarf am Ende sogar gerichtlich durchsetzen zu müssen.
- 2) Ferner wurden in besonderer Weise sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte für die geeignete Beschulung hyperaktiver Kinder als erforderlich angesehen.

In den darauf folgenden Jahren hat dieses Urteil die § 35a SGBVIII-Bewilligungs- und jugendamtliche Entscheidungspraxis nachhaltig geprägt. Denn: prompt beriefen sich viele Jugendämter bei allen ADHS-begründeten § 35a SGBVIII-Anträgen wegen Übernahme von Schulkosten auf dieses Urteil und lehnten Anträge mit Hinweis auf einen mögliche sonderpädagogische Förderung/

Sonderschulbesuch in Besonderheit Sonderschule für Erziehungshilfe ab.

Dem gegenüber stellt nun das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 22.03.2006 (12A 806/03) in der Berufungsverhandlung höchstrichterlich fest:

„... Anspruch auf Eingliederungshilfe ... umfasst nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGBVIII i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGBVIII i.V.m. § 12 Nr. 2 der Verordnung zu § 47 BSHG umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher Maßnahmen der Schulbildung, wenn diese erforderlich und geeignet sind, **ihnen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.**“

Der Kläger gehört zum Personenkreis nach § 35a SGBVIII. ... Nach vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Prof. Dr. >n.n.< ist von der Zugehörigkeit des Klägers zu diesem Personenkreis unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelten Anforderungen auszugehen...“ ... die Maßnahme (Beschulung in der HEBO-Privatschule Bonn) war im Sinne der einschlägigen Bestimmungen geeignet, um den jugendhilferechtlichen Bedarf des Klägers zu decken.

„... Dass der Besuch der in Rede stehenden privaten Ergänzungsschule generell keine geeignete Maßnahme zur Vermittlung einer angemessenen Schulbildung im Sinne der Regelungen über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGBVIII wäre, findet in der Rechtsprechung des Senats keine Bestätigung, (vgl. etwa die **Beschlüsse vom 13. Dezember 2005 – 12B 2051/05 -, 30. September 2005 – 12B 1436/05 - ...**)“

„... Defizite der pädagogischen Konzeption, die durchgreifende Eignungsmängel in Bezug auf die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung begründen könnten, hat der Beklagte nicht in einer Weise aufgezeigt, die dem Senat Veranlassung gäbe, den Einwänden des Beklagten weiter nachzugehen. Da mit dem Besuch der HEBO-Schule nach den Entscheidungen der Schulbehörden der Schulpflicht Genüge getan wird, ein schulaufsichtliches Einschrei-

ten vom Beklagten nicht behauptet worden ist, erselbst – ausweichlich der eingeräumten Bewilligungspraxis bis kurz vor dem Streitzeitraum offenbar die Eignung positiv beurteilte und von der Klägersseite umfangreiches Material zu den Erfolgchancen bei den für den Abschluss notwendigen externen Prüfungen vorgelegt worden ist, gilt dies insbesondere für die pauschale Erwägung des Beklagten, es bestehe nur eine geringe Aussicht dafür, nach dem Besuch der HEBO-Schule einen Schulabschluss zu erwerben.

Durchgreifende Einwände gegen die Eignung der Beschulung in der HEBO-Schule ergeben sich bezogen auf den jugendhilferechtlichen Bedarf des Klägers nach §35a SGBVIII nicht aus dem Umstand, dass an der HEBO-Schule keine Sonderpädagogen unterrichten. Dessen hätte es für eine geeignete Förderung des Klägers allenfalls dann bedurft, wenn von einer sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit des Klägers hätte ausgegangen werden müssen. Eine solche war hier indes nicht festgestellt. Es fehlte ferner nicht – mit Blick auf den grundsätzlichen Vorrang der Förderung von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Schulwesen – an der jugendhilferechtlichen Erforderlichkeit der in Rede stehenden Maßnahme. Ein solcher Vorrang setzt nach der Senatsrechtsprechung voraus, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfdeckende Hilfe zu erhalten ist... vgl. hierzu bereits die Senatsbeschlüsse vom 18. März 2004 – 12B 2634/03 – sowie 30. Januar 2004 – 12B 2392/03 – FEVS 55, 469 und 16. Juli 2004 – 12B 1338/04 -, Jamt 2004, 437.

Daran fehlte es hier. Alternativen der Bedarfsdeckung, die ernsthaft in Betracht gekommen wären, waren nicht aufgezeichnet. Der Verweis auf eine Deckung des Bedarfs an angemessener Beschulung durch den Hauptschulbesuch greift nicht durch, weil sich den Stellungnahmen des Dr. >n.n.< sowie auch des Dr. >n.n.< entnehmen lässt, dass es sich im Einzelfall des Klägers hierbei nicht um eine geeignete und zumutbare Alternative der Bedarfsdeckung gehandelt hätte. Nach diesen fachärztlichen Stellungnahmen war wegen des Behinderungsbildes des Klägers insbesondere eine kleingruppige Beschulung erforderlich. Auch die Stellungnahme vom >n.n.< sprach für die Erforderlichkeit einer Beschulung in kleinen Lerngruppe. Dass diese in der Hauptschule möglich gewesen wäre, ist von Beklagtenseite weder substantiiert aufgezeigt worden ... nicht durch den Verweis auf die nicht länger begründete Einschätzung des Schulpsychologischen Dienstes ersetzt...“

„...Auf eine Sonderbeschulung in einer Sonderschule für Erziehungshilfe konnte der Kläger mangels einer entsprechenden wirksamen schulrechtlichen Entscheidung über einen entsprechenden Förderbedarf und Förderort nicht verwiesen werden ... mangels einer zumutbaren Alternative der Bedarfsdeckung kann im Übrigen auch der Einwand verhältnismäßiger Mehrkosten (vgl. §5 SGBVIII) dem Anspruch nicht entgegen gehalten werden. (Vgl. zu der entsprechenden sozialhilferechtlichen Problematik BVG, Urteil vom 28. April 2005, a. a. O. ...)“

Die Schlussfolgerungen aus diesem Urteil des obersten NRW-Verwaltungsgerichtes sind demnach eindeutig und revidieren das Kölner Verwaltungsgerichtsurteil aus 2002 total!

- 1) Maßnahmen nach §35a SGBVIII umfassen auch den Anspruch auf eine angemessene Schulbildung, die eine üblicherweise (was wäre möglich ohne ADHS?) erreichbare Bildung vermittelt.
- 2) Dass der Besuch einer Privatschule hierzu generell auszuschließen wäre, ist **unzutreffend**. Der Anspruch auf Kostenübernahme einer in der pädagogischen Intention nachgewiesener Weise ADHS-wirksamen Privatschule wird ausschließlich für die Vermittlung einer solchen angemessenen Schulbildung zugelassen.
- 3) Die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung nach §35a SGBVIII bei vorliegendem ADHS setzt **nicht** den Einsatz von Sonderpädagogen voraus.
- 4) Dem Vorrang einer Beschulung im öffentlichen Schulwesen ist **nicht** mit dem lapidaren Hinweis auf mögliche Beschulung eines ADHS-Kindes in einer staatlichen Sonderschule genüge getan.
- 5) Im Falle alternativer Beschulungsangebote (wenn es eben nicht die HEBO-Privatschule sein soll) müssen immer die ADHS-störungsbildgerechte und begabungsadäquate Bedarfsdeckung der konkreten Umstände im Einzelfall aufgezeigt werden. Die Bedarfsdeckung hat sich dabei bezogen auf einen vorliegenden Einzelfall an den ADHS-Erfordernissen und den Begabungsvoraussetzungen zu orientieren. (Was wäre hier möglich, wenn das Kind kein ADHS hätte?)
- 6) Sonderschulbeschulung kommt bei ADHS nur infrage, wenn eine hierzu wirksame schulrechtliche Entscheidung auf der Grundlage der schulrechtlichen Bestimmungen (siehe b, Seite 2) vorliegt. Eltern können dabei nicht zur Einleitung eines Verfahrens der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gezwungen werden. Dies gilt insbesondere im Zusam-

Anzeige



**ABITUR
MITTLERE REIFE**

... mit Freude
erfolgreicher lernen

HEBO
die Privatschule

Staatl. anerkannte Ergänzungsschule

Auch bei Versetzungs- und Aufnahme-problemen an öffentl. Schulen jederzeitige Einschulung in Klasse 5-13 möglich.
KLEINE KLASSEN, FÖRDERUNTERRICHT, HAUSAUFGABENBETREUUNG, AG's, INDIV. FÖRDERUNG + BETREUUNG, INTENSIVFÖRDERUNG BEI ADHS und TEILLEISTUNGSSTÖRUNGEN, SCHULPSYCHOLOGISCHE TESTUNG und BERATUNG, JOB COACHINGKURSE, MITTAGESSEN, auf Wunsch soz. pädag. Wohneinrichtung/ Internat
Am Büchel 100, 53173 Bonn-Bad Godesberg
Tel. 0228-748990 Fax 0228-7489923
info@hebo-schule.de www.hebo-schule.de